

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

(gemäß Offenlegungsverordnung (OffenlegungsVO))

Nera Digital Management GmbH („Nera“) berücksichtigt bei ihren Investitionsentscheidungen bislang keine prinzipiell nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts, PAI*), vgl. Art. 4 Abs. 1 b), Art. 6 Abs. 1 OffenlegungsVO und verwendet keine Nachhaltigkeitsindikatoren. Folglich nimmt Nera keine Einstufung und Auswahl von Portfoliogesellschaften auf der Grundlage der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 aufgeführten Indikatoren vor.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und der Kampf gegen Korruption und Bestechung.

Da es sich bei der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU 2019/2088) („**OffenlegungsVO**“) und den begleitenden technischen Regulierungsstandards („**RTS**“) aber um neue Rechtsakte handelt, gibt es nur sehr wenige oder gar keine praktischen Erfahrungen oder Praktiken in Bezug auf die Anwendung ihrer jeweiligen Bestimmungen. Daher würden bei der Anwendung dieser Bestimmungen auf die von Nera verfolgten Strategien erhebliche Rechtsunsicherheiten bestehen bleiben. Darüber hinaus ist der Aufwand, der mit der Berücksichtigung negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verbunden ist (insbesondere wenn Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet werden), unverhältnismäßig angesichts der sehr begrenzten Relevanz, die solche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Anlagestrategie von Nera haben könnten. Zudem kann Nera aufgrund ihrer Größe eine Offenlegung und Beurteilung von Nachhaltigkeitsfaktoren nicht erbringen. Eine Weiterverarbeitung dieser Daten erscheint daher derzeit (noch) nicht sinnvoll.

Nera verfolgt allerdings eine aktive Risikokapitalstrategie. Daher werden die Investitionsentscheidungen von Nera einen begrenzten Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Wenn und soweit die rechtlichen Unsicherheiten geklärt sind und sich eine praktikable Markt- und Verwaltungspraxis in dieser Hinsicht entwickelt, wird Nera zu gegebener Zeit eine Neubewertung unter Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen vornehmen. Nera erwartet jedoch eine sukzessive Verbesserung der Situation sowohl in Hinblick auf Datenquantität als auch auf die Qualität der Daten. Insofern wird Nera voraussichtlich die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Investitionsentscheidungen im Anlageprozess berücksichtigen, sobald die Daten diese Kriterien erfüllen.

In einem informellen Prozess berücksichtigt Nera Nachhaltigkeitsrisiken als Teil ihres Due-Diligence-Prozesses vor jeder Investition, soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ange-

messen ist. Dazu gehört auch eine Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken. Die Ergebnisse einer solchen Prüfung werden bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt. Nera bleibt jedoch in seiner Entscheidung frei, nicht zu investieren oder trotz Nachhaltigkeitsrisiken zu investieren. In diesem Fall kann Nera auch Maßnahmen ergreifen, um etwaige Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren oder abzuschwächen. Nera wird zu jeder Zeit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anwenden und dabei die strategische Bedeutung einer Investition sowie ihren Transaktionskontext berücksichtigen. Innerhalb dieses informellen Prozesses gleicht Nera neue Investitionsmöglichkeiten der von Nera verwalteten Fonds mit einer Negativliste von Sektoren und Geschäftsmodellen ab, die außerhalb des Investitionsfokus von Nera liegen. Gemäß dieser Negativliste wird Nera nicht in Unternehmen investieren, deren Haupttätigkeiten in den folgenden Bereichen liegen:

- (1) die Herstellung oder der Verkauf von offensiven Rüstungsgütern, Waffen oder Munition, die in Kriegshandlungen oder militärischen Konflikten verwendet werden
- (2) Hardcore-Pornografie oder die Sexindustrie (einschließlich jeglicher Tätigkeit im Bereich der Prostitution)
- (3) die Herstellung oder der Verkauf von Tabak
- (4) der Betrieb von Kasinos oder anderen Glücksspieleinrichtungen; oder
- (5) Aktivitäten zum Klonen von menschlichem Zellmaterial

Offenlegung von Vergütungen

Als registrierte externe Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 2 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) verfügt Nera nicht über eine Vergütungsrichtlinie oder -politik gemäß den Anforderungen des KAGB und muss dies auch nicht. Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Festlegung der Vergütung bei Nera daher nicht berücksichtigt.